



Richtlinien vom 15.12.2021 für die Gewährung einer Förderung für die Lehrlingsausbildung

1. Förderungsziel

Diese Richtlinie regelt die Zuwendungen von Geldleistungen in der Lehrlingsausbildung von Langenwanger Betrieben.

2. Förderungsanlass

Der Marktgemeinde Langenwang ist es wichtig, den Wirtschaftsstandort und die Lehrlingsausbildung attraktiv zu halten. Wir bekennen uns zu der qualifizierten Ausbildung in Form der Lehre. Ziel ist es, die Attraktivität der Lehrlingsausbildung für Langenwanger Unternehmen zu erhöhen.

3. Förderungsmaßnahme

- (1) Die Höhe der Förderung entspricht der im Rahmen der Lehrlingsentschädigung abgeführten Kommunalsteuer eines Kalenderjahres.
- (2) Die Förderung wird während der gesamten Lehrzeit ausbezahlt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Antragstellendes Unternehmen und angestellter Lehrling müssen ihren Sitz bzw. Arbeitsstätte in Langenwang haben.
- (2) Die Förderung wird rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlt.
- (3) Förderansuchen können bis 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr eingebracht werden.

5. Unterlagen

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Jahreslohnkonto, der angeführten Lehrlinge

6. Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten mit 01.01.2022 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Förderung Anwendung.